

DRINGLICHE ANFRAGE von Jeannette Büsser (Grüne, Zürich) und
Andreas Daurù (SP, Winterthur)

betreffend Aktuelle Observationspraxis in den Gemeinden des Kantons Zürich

Der Kantonsrat hat im Juni 2020 durch die Ergänzung des Sozialhilfegesetzes (SHG) mit dem § 48a eine kantonale Gesetzesgrundlage für die Observationspraxis der Sozialhilfebehörden geschaffen.

Die Gesetzesgrundlage ermöglicht nicht nur Observationen, sondern begrenzt gleichzeitig die Art und Weise, wie Sozialhilfebehörden observieren lassen dürfen. Die Anwendung von GPS-Trackern ist nicht erlaubt. Zudem kann eine Observation nur mit Zustimmung des Bezirksrates durchgeführt werden. Vorausgesetzt wird, dass ein konkreter Tatverdacht besteht und die Sozialhilfebehörden alle mildereren Massnahmen zur Klärung der Situation ausgeschöpft haben.

Eine gesetzliche Grundlage muss immer dem Prinzip der Verhältnismässigkeit genügen. Das Einholen einer Bewilligung beim Bezirksrat als zusätzliche Absicherung rechtfertigt sich daraus, dass das Mittel der Observation als schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zu werten ist. Die Bevölkerung muss nicht damit rechnen durch die Verwaltung «beobachtet» zu werden. Notabene von der gleichen Dienststelle, an die sie sich in einer finanziellen Notlage mit der Bitte um wirtschaftliche Sozialhilfe wendet.

Der Bezirksrat Zürich hatte schon am 14. Dezember 2018 festgestellt, dass für den rechtmässigen Einsatz von Sozialdetektivinnen und Sozialdetektiven eine kantonale Rechtsgrundlage fehlte. Eine vom Gemeinderat der Stadt Zürich erlassene Verordnung zur Bekämpfung von Sozialhilfe-Missbrauch wurde daraufhin aufgehoben.

In Wila hatte die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2020 eine kommunale Verordnung abgesehen, welche den Einsatz von Inspektoren weiterhin ermöglichen sollte. Auch diese Verordnung wurde aufgehoben. Der Statthalter des Bezirks Pfäffikon hat in der Zwischenzeit einen Rekurs gutgeheissen. Es findet offensichtlich eine Ungleichbehandlung von Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich statt, da nicht alle Gemeinden ihre Observationspraxis bis zur Abstimmung vom 7. März 2021 sistiert haben.

Der Regierungsrat wird darum um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Gemeinden halten weiterhin an ihrer Observationspraxis fest und setzen Sozialdetektivinnen und Sozialdetektive ein?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage handeln die Gemeinde? Wenn es keine gesetzliche Grundlage gibt, warum toleriert die Regierung dies?
3. Sind persönliche Daten, welche durch die aktuelle Observationspraxis gesammelt werden, also ohne entsprechende gesetzliche Grundlage, vor Gericht verwertbar?
4. Können Gemeinden, die ohne gesetzliche Grundlage Daten sammeln, gemäss § 40 IDG gebüsst werden? Falls ja, wann würde der Regierungsrat diesen Schritt in Betracht ziehen?
5. Was würde es für die Gemeinden und die Praxis der Observation bedeuten, wenn die vorliegende Anpassung mit dem § 48a von der Zürcher Bevölkerung am 7. März 2021 abgelehnt werden würde?

Jeannette Büsser
Andreas Daurù

M. Bärtschiger
L. Columberg
K. Fehr Thoma
H. Göldi
E. Häusler
T. Honegger
R. Lais
T. Mani
E. Meier
G. Petri
B. Rööfli
N. Siegrist
B. Stüssi
W. Willi

B. Bloch
U. Dietschi
S. Feldmann
B. Günthard Fitze
F. Heer
H. Hugentobler
T. Langenegger
T. Marthaler
F. Meier
H. Pfalzgraf
Q. Sadriu
D. Sommer
B. Tognella
M. Wisskirchen

H. Brandenberger
M. Dünki
T. Forrer
E. Guyer
D. Heierli
M. Kampus
S. L'Orange Seigo
S. Marti
W. Meier
J. Pokerschnig
M. Schaaf
M. Späth
B. Walder
N. Yuste

N. Bussmann Bolaños
J. Erni
D. Galeuchtet
U. Hans
F. Hoesch
A. Katumba
D. Loss
S. Matter
B. Monhart
S. Rigoni
T. Schweizer
E. Straub
M. Wicki